



INFORMATIV

ZEITSCHRIFT DES LANDESVERBANDES FÜR OBERÖSTERREICH UND SALZBURG DER ALLGEMEIN
BEEIDETEN UND GERICHTLICH ZERTIFIZIERTEN SACHVERSTÄNDIGEN ÖSTERREICHS NR. 02/2010

INTERVIEW
PRÄSIDENT
PAYRHUBER VOM
LANDESGERICHT RIED

FALLSTRICK
HONORARNOTE
WANN AUF AMTSGELDER
VERZICHTEN, WANN NICHT?

„AUFSCHIEBERITIS“
SO ÜBERWINDEN SIE
IHREN INNEREN
SCHWEINEHUND

MIT PRÄSENZ ZU
MEHR AUFTRÄGEN

WIE SIE MIT FINGERSPITZENGEFÜHL ANDOCKEN


LIEBE KOLLEGEN/INNEN!

Trotz Lockerung der Werbevorschriften für Gerichtssachverständige gibt es immer wieder Anfragen von Sachverständigen: „Wie komme ich zu Aufträgen?“ Wir haben diese Frage Kolleginnen und Kollegen gestellt, die schon viele Jahre als Sachverständige arbeiten. Wir haben auch Dr. Gratzl vom Landesgericht Linz, der durch seine Prüfungstätigkeit allen angehenden Sachverständigen bekannt ist, um seine Meinung gefragt. Wir hoffen damit, jenen, die gerne mehr von den Gerichten als Sachverständige beschäftigt wären, Tipps geben zu können. Der Präsident des Landesgerichts Ried, Dr. Johannes Payrhuber, stellt im Interview die fachliche Qualität der Sachverständigen in den Vordergrund, aber auch das Einhalten von Fristen sollte unbedingt beachtet werden. Vielleicht macht sich bei Ihnen manchmal „Aufschieberitis“ breit, die es schwer macht, Termine einzuhalten. Wir geben Ihnen Tipps, wie Sie diesem „Leiden“ entkommen könnten. Auch dem Steuer- und dem Gebührentipp sollten Sie unbedingt Ihre Aufmerksamkeit schenken.

Mit kollegialen Grüßen

Traude Hauner-Schöpf

Dr. Traude Hauner-Schöpf
www.hauner-schoepf.at

Wege zu Aufträgen

Mit Fingerspitzengefühl anknüpfen

AUCH FÜR SACHVERSTÄNDIGE LIEGEN DIE GUTACHTENAUFTRÄGE NICHT AUF DER STRASSE. STATT OFFENSIVER AKQUISE, DIE FÜR SVS TABU BLEIBT, BRAUCHT ES SUBTILERE ANSÄTZE, UM SICH BEIM GERICHT ALS POTENZIELLEN AUFTRAGGEBER INS GESPRÄCH ZU BRINGEN. SV-INFORMATIV ZEIGT AUF, WIE ES FUNKTIONIEREN KANN.

TEXT: SUSANNA SAILER

Sie haben die Zertifizierungsprüfung geschafft, sind in die Sachverständigenliste beim Landesgericht eingetragen und harren nun frohen Mutes der Gerichtsaufträge, die da kommen werden. Doch Fehlanzeige: Die Zeit verrinnt und Ihnen bietet sich keine Gelegenheit, Ihre Kompetenz als Sachverständiger mit einem Gutachten zu untermauern. Jedem Freiberufler ist klar, dass er mit seinen Leistungen bewusst an den Markt herangehen und offensiv an jene Zielgruppe andocken muss, von deren Seite Aufträge kommen können. Aber Werbung in eigener Sache bleibt für Sachverständige trotz gelockerter Standesregeln verboten und würde seitens der Gerichte auch in abgeschwächter Form keinesfalls goutiert werden.

PERSÖNLICH VORSTELLEN.

„Was ein Sachverständiger aber tun kann, ist sich bei den Richtern seines

Gerichtssprengels einmal persönlich vorzustellen“, raten Mag. Dr. Claudia Schoiber-Ceconi, Spartenobfrau der Buchsachverständigen, und DI Karl Sterkl, Obmann der Sparte Bau & Immobilien. Auch Richter Dr. Werner Gratzl vom Landesgericht Linz bezeichnet diese Vorgehensweise als „zugegebenermaßen zeitaufwendig für Richter und Sachverständige, aber dennoch ziel führend“. Schriftliche Aussendungen, in denen sich Sachverständige via E-Mail oder Brief vorstellen, seien auch eine gern gewählte Lösung, geraten aber bald in Vergessenheit. Besser sei es, wenn der Richter/ die Richterin sich durch das persönliche Kennenlernen ein Bild machen kann. „Aber bitte nicht einfach so hereinschneien, sondern sich unbedingt einen Termin geben lassen“, rät Gratzl. Eine Garantie, dass daraufhin Gutachtenaufträge hereinkommen, ist natürlich nicht gegeben. Mag. Dr. Franz

Reitbauer, Obmann der Sparte Informations- und Kommunikationstechnik (IKT), vertritt überhaupt die Ansicht, die Gerichtssachverständigentätigkeit dürfe primär keine reine Erwerbstätigkeit sein. „Das könnte die Objektivität beeinflussen“, so seine Grundeinstellung. Anders verhalte es sich jedoch bei Privatgutachten.

PRÄSENZ ZEIGEN.

Ganz allgemein sollten sich Sachverständige einen guten Ruf und einen Bekanntheitsgrad aufbauen sowie an ihrer Kompetenz und Weiterbildung feilen. „Präsenz zeigen ist wichtig“, sagt Heimo Kranewitter, SV für Liegenschaftsbewertungen. Er nimmt regelmäßig an fachbezogenen Veranstaltungen, Tagungen und Messen teil. Schoiber-Ceconi plädiert ebenfalls für aktives Mitmachen: „An Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, signalisiert auch, dass man in seinem Fach am letzten Wissensstand ist – und man lernt die Kollegen kennen!“



Oft käme es vor, dass diese Kollegen dann Aufträge abtreten, weil sie diese aus bestimmten Gründen nicht selbst machen können. Reitbauer praktiziert das beispielsweise: „Wenn ich Aufträge erhalte, für die ich mich nicht ausreichend kompetent fühle, dann nehme ich sie nicht an, sondern empfehle einen Kollegen.“ Doch dafür müsse man die eigenen SV-Kollegen erst einmal kennenlernen. Die IKT-Fachgruppentreffen seien dafür besonders hilfreich: „Hier können Sachverständige, die sich aktiv einbringen und Vorträge zu diversen Fachthemen halten, ihre Kompetenzen präsentieren“, sagt Reitbauer. Wer präsent sein will, muss auch eine eigene Website haben, auf der er die eigene Tätigkeit vorstellt. „Da spricht nichts dagegen und das wird als Informationsquelle auch seitens der Richter genutzt“, weiß Reitbauer.

PUBLIKATIONEN. „Ein weiterer Weg, den Bekanntheitsgrad zu erhöhen, sind Publikationen in Fachzeitschriften bzw. Fachbücher

zu schreiben“, meint Kranewitter. Ziel ist, sich in der eigenen Branche als Experte für gewisse Themen zu etablieren. „Damit auch die Aufmerksamkeit der Richter auf sich zu ziehen, wäre allerdings zu viel verlangt – außer, es handelt sich um juristische Beiträge“, stellt Gratzl klar. Es gibt dennoch Zeitschriften für Sachverständige, die auch auf den Richtertischen landen. Die Verbandszeitschriften „SV-informativ“ und „Sachverständige“ gehören dazu. „Einen Fachartikel im ‚Sachverständigen‘ zu publizieren ist auch eine gute Möglichkeit, sich auf seinem Fachgebiet zu profilieren“, weiß Reitbauer.

ZIELGRUPPEN ERWEITERN.

Sachverständige sollten sich grundsätzlich überlegen, welche Personengruppen bezogen auf ihr Fachgebiet für sie abseits der Gerichte nützlich sind. Mag. Dr. Kurt Lettner, Spartenobmann für Kunst und Antiquitäten, nennt beispielsweise Notare und Versicherungen. Schoiber-Ceconi rät ihren Buchsachverständigen wiederum,

ein Augenmerk auf die Rechtsanwälte zu legen: „Es kommt vor, dass Rechtsanwälte im Vorfeld einer möglichen Auftragsvergabe anrufen, ihren speziellen Fall schildern und wissen wollen, ob ein SV auf diesem Gebiet bereits Erfahrung hat. Wenn ja, wird er den SV gegenüber dem Richter auch vorschlagen.“

Folgende Fragen sollten Sie als SV bei Ihrer Suche nach weiteren Zielgruppen für sich beantworten:

- Wer könnte Sie empfehlen?
- Wie erfahren potenzielle Auftraggeber von Ihnen?
- Mit wem sind diese im Gespräch?
- Wer wirkt auf mögliche Auftraggeber ein?
- Welche potenziellen Kooperationspartner sollten von Ihrer Sachverständigentätigkeit wissen?

KONTAKTE KNÜPFEN.

Auch im persönlichen Hauptberuf sind Netzwerke wichtig. Wer in einem Netzwerk ist, kennt Menschen, die einen fördern, ermutigen und unterstützen. Netzwerke

erleichtern auch den Kontakt zu Menschen, die man sonst nicht kennenlernen würde. Es ist durchaus sinnvoll, wenn die Netzwerkpartner auch wissen, dass Sie allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger sind. Aber wie sieht es mit Netzwerken und dem Pflegen privater Kontakte im Hinblick auf Richter aus? Dr. Gratzl: „Die Justiz soll sich aus meiner Sicht fernhalten von Netzwerken und Seilschaften. Es darf sich kein eingeschworener Kreis bilden. Die Transparenz muss gewahrt bleiben.“ Zu enge Kontakte in die Richterschaft werden somit nicht gern gesehen, damit die Gefahr, Gefälligkeiten auszutauschen und mögliche private Interessen zu bedienen, gar nicht erst gegeben ist. Natürlich gibt es viele Sachverständige, die lieber ausschließlich ihre Arbeiten für sich sprechen lassen wollen. Lettner: „Dazu braucht es nicht nur die fachliche Kompetenz, sondern auch eine gewisse Verlässlichkeit und die termingerechte Ablieferung der Gutachten.“ Wenn sich jemand einen guten Ruf erworben hat, dann wird das auch mit Mundpropaganda unter Justizkollegen weitergetragen und der Sachverständige empfohlen. Qualität, Objektivität und Verlässlichkeit sind nun einmal die besten Voraussetzungen, um bei Gericht punkten zu können.

*Zur Person:*

Geboren am 12.11.1951 in Wels, verheiratet, ein Sohn und eine Tochter.

Beruflicher Werdegang:

1973 – 1977: Jus-Studium in Linz und Promotion
12/1977 – 5/1978: Rechtspraktikant am Bezirksgericht Linz
6/1978 – 10/1979: Angestellter im Gasthaus der Mutter in Meggenhofen
11/1979 – 4/1980: Fortsetzung des Rechtspraktikums am Landesgericht Linz
5/1980 – 12/1982: Richteramtsanwärter bei verschiedenen Gerichten im Sprengel des Oberlandesgerichtes Linz und am OGH in Wien, Ablegung der Richteramtsprüfung
1/1983 – 12/1985: Richter für Zivilrechtssachen am Bezirksgericht Linz
1/1986 – 1/1987: Untersuchungsrichter am Landesgericht Linz
2/1987 – 6/1991: Rechtsmittelrichter in Zivilrechtssachen am Landesgericht Linz
6/1991 bis 1/1999: Rechtsmittelrichter in Zivilrechtssachen am Oberlandesgericht Linz
2/1999 – 5/2002: Senatspräsident des Oberlandesgerichtes Linz, Leiter der Innenrevision, der Aus- und Weiterbildung sowie der Prüfungsabteilung
Seit 6/2002: Präsident des Landesgerichtes Ried im Innkreis

„Ohne Fortbildung keine Rezertifizierung“

Dr. Johannes Payrhuber, Präsident des Landesgerichtes Ried im Innkreis, pocht darauf, dass Sachverständige ihrer Verpflichtung zur Fortbildung nachkommen. Er warnt davor, Gutachten für Sachgebiete zu erstellen und diese mit dem SV-Siegel zu versehen, wenn ein SV im gegenständlichen Bereich nicht in der Gerichtsliste eingetragen ist.

INTERVIEW: SUSANNA SAILER

Für wie viele Sachverständige sind Sie als listenführender Präsident zuständig?

Für 130 bis 140 Sachverständige. Einerseits gehört das Landesgericht Ried zu den drei kleinsten im Bundesgebiet. Andererseits halte ich mich an die Bestimmungen des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes, wonach ein Bedarf zu prüfen ist. Ich ziehe in meinem Sprengel bei einer Anzahl von etwa zehn Personen für ein Sachgebiet eine Grenze. Weitere Anträge setze ich auf eine Warteliste.

Vermeiden Sie mit Ihrer Grenzziehung ein Überangebot an Sachverständigen in gewissen Fachgebieten?

Ja. Ich glaube, manche Sachverständige, die sich in die Liste eintragen lassen, haben falsche Vorstellungen, wie leicht es ist, zu Gerichtsaufträgen zu kommen. Viele Antragsteller erhoffen sich einen Werbeeffect, wenn sie sich allgemein beeideter und gerichtlich zertifizier-

ter Sachverständiger nennen dürfen. Das ist nicht bezweckt und nicht im Interesse des Gerichtes.

In welchen Sachgebieten fehlt es an Gutachtern?

Im medizinischen Bereich, wenn es um sozialrechtliche Streitigkeiten und um Pflugschaftsangelegenheiten geht. In der Kinder- oder Aussagepsychologie herrscht ebenfalls ein Mangel. Das hängt zum Teil mit den zu niedrigen Gebührenansätzen zusammen. Doch eine Änderung seitens des Gesetzgebers ist noch nicht in Sicht.

Wie könnte man die Zusammenarbeit von Justiz und Sachverständigen verbessern?

Ich schicke vorweg, dass wir insgesamt ein sehr gutes Verhältnis zu den Sachverständigen haben. Probleme gibt es in Einzelfällen bei der Rezertifizierung, wenn ein SV über Jahre hinweg keine Fortbildungen gemacht hat. Das ist gesetzlich festgelegt und ich dränge darauf. Solange ein SV nicht nachweisen

kann, dass er einschlägige Bildungsveranstaltungen besuchte und diese mit Bestätigungen dokumentieren kann, gibt es keine Rezertifizierung.

Wenn aber ein SV mit keinem Gutachten beauftragt wurde?

Privatgutachten hat bis dato noch jeder vorweisen können. Ich kann daher die Frage nur hypothetisch beantworten: Ich würde hier ein Auge zudrücken, vor allem, wenn es sich um selten benötigte Fachgebiete handelt. Für mich zählt mehr, dass ein SV seiner Verpflichtung zur Fortbildung nachkommt, als dass er mit Gutachten beauftragt wurde.

Wann soll sich ein SV an Sie persönlich wenden?

Ansprechpartner ist in erster Linie jene Justizperson, die den Auftrag erteilt hat. An mich persönlich sollte man sich wenden, wenn es um Rezertifizierung oder um Probleme allgemeiner Art geht, die ein SV an die Richterschaft heranbringen möchte. Es gibt auch Vorfälle, die zur Streichung eines SV aus



*Johannes Payrhuber,
Präsident des
Landesgerichtes Ried
im Innkreis.*

der Liste führen. Eine Konkursöffnung ist einer der Gründe, oder wenn grobe Verstöße auftreten.

Was wäre ein grober Verstoß?

Manchem Sachverständigen ist die sehr strenge Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht geläufig, wenn ein SV sein Siegel für ein Gutachten verwendet, obwohl er für dieses Fachgebiet nicht eingetragen ist. Wenn so etwas vorkommt, kann ihm sofort die Sachverständigeneigenschaft entzogen werden, ohne dass zuvor eine Abmahnung erfolgt. Ich persönlich würde in so einem Fall den Betreffenden zuerst abmahnen und ihn dann bei Wiederholung von der SV-Liste streichen.

Wo treten noch Probleme auf?

Es kommt vor, dass Sachverständige Termine übersehen. Spätestens drei Monate vor Ablauf der Rezertifizierungsfrist muss ein SV den Antrag auf Re-

zertifizierung einbringen. Versäumt er diese Frist, kann ich sie nicht verlängern. Er hat dann die Möglichkeit, einen Antrag auf Wiedereinsetzung zu stellen. Voraussetzung zur Bewilligung ist, dass es sich um einen „minderen Grad des Versehens“ handelt. Er braucht triftige Gründe. Von Sachverständigen wird eine korrekte und verlässliche Terminverwaltung erwartet.

Wann ist das Einhalten von Fristen noch angesagt?

Die Richter sind verpflichtet, bei Erteilung eines Gutachtens eine Frist zu setzen. Wenn diese von vornherein zu knapp ist, muss der SV es anzeigen. Wenn er im Laufe der Zeit bemerkt, die Frist nicht einhalten zu können, muss er sich beim Richter melden und darf nicht einfach die Frist verstreichen lassen – besonders dann nicht, wenn die Frist bereits einmal verlängert wurde.

Wie soll ein SV vorgehen, wenn Fragen im Gutachtersauftrag zu breit gefächert oder zu ungenau formuliert sind bzw. Richtungen, in die ein Gutachten gehen könnte, nicht berücksichtigen?

Ein SV soll diese Problematik unbedingt mit dem auftraggebenden Richter oder Staatsanwalt erörtern, da sonst das Gutachten in eine falsche Richtung gehen könnte. Es kann sein, dass ein Richter – vielleicht aus Kosten- oder Verfahrensgründen – gewisse Dinge nicht untersucht haben will. Dann wird er den SV bitten, nur jene Fragen zu beantworten, die von den Prozessbehauptungen her relevant sind.

Welche Einstellung liegt Ihrer Berufsauffassung zugrunde?

Ich habe ein Urvertrauen, dass die Evolution noch andauert und sich die Welt und die Menschheit über einen längeren Zeitraum gesehen zum Besseren ändern werden. Ich will ein offenes Ohr haben. Das trifft auf meine Grundeinstellung als Behördenleiter zu. Einerseits beobachte ich die Vorgänge aufmerksam, um Probleme rechtzeitig zu erkennen. Andererseits will ich in Kontakt mit den Menschen treten, ihre Probleme ernst nehmen und hilfreich sein.

Das Nichtführen eines Fahrtenbuchs hat bei Betriebsprüfungen schon oft für böse Überraschungen gesorgt. Steuerpflichtige waren sich der Auswirkungen nicht bewusst, wenn sie kein Fahrtenbuch vorlegten. Es werden ohne Nachweis der betrieblich gefahrenen Kilometer 20 wenn nicht mehr Prozent der Pkw-Kosten dem Jahresergebnis wieder zugerechnet. Die Steuerbemessungsgrundlage erhöht sich und damit die Einkommensteuer. Umgekehrt gilt ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch als Nachweis, der jedenfalls anerkannt wird. Das muss ein Fahrtenbuch enthalten, damit es als Nachweis anerkannt wird:

- Datum, Zeit, Ausgangs- und Zielpunkt der beruflichen Fahrt
- Zweck der beruflichen Fahrt
- Kilometerstand am Anfang sowie am Ende der beruflichen Fahrt – Anzahl der gefahrenen Kilometer

Es sind die beruflich und privat gefahrenen Kilometer einzutragen. Aus dem Verhältnis der Jahressummen wird der prozentuelle Privatanteil ermittelt. Ein mit MS-Excel geführtes Fahrtenbuch wird seit 1.1.2008 nicht mehr anerkannt, wie auch alle anderen Programme, die ein nachträgliches Ändern der Daten zulassen. Also am besten die Liste oder das Buch direkt ins Auto und per Hand immer sofort mitschreiben! Auf Nummer sicher „fahren“ Sie, wenn Sie ein vorgefertigtes Fahrtenbuch, wie es im Buchhandel oder bei Autofahrerklubs erhältlich ist, verwenden.

Dr. Traude Hauner-Schöpf

SV-informativ dankt für das Gespräch!



Morgen, nur nicht heute!

WER KENNT SIE NICHT, DIE SPRICHWÖRTLICH „LANGE BANK“, AUF DIE WIR GERN JENE DINGE SCHIEBEN, DIE UNS UNBEQUEM SIND? HIER EINIGE TIPPS, WIE SIE IHRE „AUFSCIEBERITIS“ IN DEN GRIFF BEKOMMEN.

TEXT: SUSANNA SAILER

Eigentlich wollten Sie sich einem komplexen Gutachten widmen oder Ihre Steuererklärung erledigen. Aber plötzlich ist alles andere wichtiger: Lieber waschen Sie Ihr Auto oder spülen das Geschirr. Es finden sich immer neue Tätigkeiten, um nur nicht mit dem eigentlichen Projekt zu beginnen. Viele leiden darunter, wenn sie bestimmte Verpflichtungen tage-, wochen- oder sogar monatelang vor sich herschieben. Man schafft nicht das, was man sich vornimmt und zweifelt bald an der eigenen Leistungsfähigkeit. Wenn Sie die Ursachen Ihrer „Aufschieberitis“ analysieren, erfahren Sie viel über Ihre Eigenmotivation und Prioritätensetzung. Handelt es sich um

- Unlust, weil die Sache keinen Spaß macht?
- mangelnde Motivation, weil der Sinn der Tätigkeit nicht klar ist?
- Trotzverhalten, weil man nicht machen will, was andere von einem erwarten?
- mangelnde Erfolgserlebnisse?

Darüber hinaus kann die Ursache auch in persönlichen Widerständen liegen. Hierauf sollten Sie bei persönlichen Projekten oder Zielen genau achten: Welche Gründe kann es haben, dass Sie z.B. Ihre Selbstständigkeit oder das Buchprojekt nicht endlich angehen – Angst? Zweifel? Vielleicht ist es nicht das richtige Ziel?

SCHULDGEFÜHLE. Häufig mit dem Aufschieben verbunden sind die Schuldgefühle. Wir sind auf uns böse, weil wir etwas nicht erledigt haben und bestrafen uns selbst dafür, indem wir uns deswegen schlecht fühlen. Schluss damit! Hier folgen einige Tipps, die helfen, „Aufschieberitis“ zu besiegen:

STEIN INS ROLLEN BRINGEN. Dem physikalischen Trägheitsgesetz zufolge tendiert ein Körper in Bewegung eher dazu, in Bewegung zu bleiben. Denken Sie daran, wie schwierig es ist, ein Auto anzuschieben, aber wie

leicht es fällt, es am Rollen zu halten. Wenn Sie sich zu etwas aufraffen wollen, fangen Sie mit einem kleinen Schritt an. Dann werden Sie merken, dass Sie ins Rollen gekommen sind und Lust darauf bekommen, die anderen Schritte auch noch zu erledigen. Wichtig ist, dass Sie sich selbst gegenüber nur dazu verpflichten, den ersten kleinen Schritt zu Ende zu führen. Stellen Sie sich frei, danach aufzuhören, wenn Sie keine Lust mehr haben. Zwingen Sie sich nicht zum Weitermachen.

AUFGABEN PLANEN. Wenn Sie eine Aufgabe haben, die zu groß ist, um an einem Tag erledigt zu werden, kann sie unüberwindlich erscheinen. In einem solchen Fall ist es sinnvoll, eine große Aufgabe auf dem Papier in viele kleine und einzeln zu bewältigende Teilaufgaben zu zerlegen. Die Teilschritte wirken viel motivierender. Systematische Aufgabenplanung ist eines der wichtigsten Hilfsmittel, um „Aufschieberitis“ bei größeren Vorhaben zu überwinden.

BELOHNEN SIE SICH. Überlegen Sie sich für jede zu erledigende Aufgabe eine kleine Belohnung. Wählen Sie etwas, das ausschließlich Ihnen Spaß macht und das sich einfach und unkompliziert einlösen lässt. Sonst fangen Sie an, Ihre Belohnung aufzuschieben.

KÜNSTLICHER DRUCK. Viele Menschen brauchen den Druck von außen. Machen Sie Ihr Vorhaben publik und verpflichten Sie sich gegenüber Ihren Freunden, Kollegen und Bekannten zu einer selbst gewählten Strafe, falls Sie nicht tun, was Sie sich vorgenommen haben. Wenn Sie sich nicht aufraffen können, mit der Steuererklärung anzufangen, dann versprechen Sie Ihren Freunden, deren Fenster zu putzen, falls Sie die Erklärung bis nächsten Sonntag nicht erledigt haben. Wetten, das wirkt Wunder? Probieren Sie es aus: Sie werden merken, wie gut es sich anfühlt, am Ende eines arbeitsreichen Tages die gesetzten Aufgaben erledigt zu haben.

Die Krux beim Verzicht auf Amtsgelder

WANN MÜSSEN SACHVERSTÄNDIGE IN IHRER HONORARNOTE AUF ZAHLUNG VON AMTSGELDERN VERZICHTEN UND WANN NICHT? SV-INFORMATIV BRINGT LICHT INS DUNKEL DES PARAGRAFEN 34 DES GEBÜHRENANSPRUCHSGESETZES, DER SICH DEN GEBÜHREN FÜR MÜHEWALTUNG WIDMET.

TEXT: SUSANNA SAILER

Sachverständige, die Einsprüche gegen ihre Honorarnoten vermeiden wollen, sollten sich mit dem § 34 des Gebührenanspruchsgesetzes (GebAG) auseinandersetzen. Denn dieser Paragraph zur Gebühr für Befundaufnahme und Gutachtenserstattung enthält Bestimmungen, die viele Nichtjuristen unter den SV-KollegInnen verunsichert. In erster Linie geht es um die Frage, wann Sachverständige auf die Zahlung der gesamten Gebühren aus Amtsgeldern verzichten sollen.

FOKUS ZIVILPROZESS.

Gleich vorweg: Der letzte Satz zum Thema Amtsgelder-Verzicht, wie er in der Muster-Gebührennote des SV-Hauptverbandes vorkommt (Download unter <http://www.sachverstaendige.at/musternote.html>), ist bei Zivilprozessen von Bedeutung, wenn keine zur Zahlung verpflichtete Partei Verfahrenshilfe genießt. Bei Strafsachen, Sozialrechts-sachen, Insolvenz- und Außerstreitverfahren sollte der Satz keinen Eingang in die Honorarnote finden. Bei einem Privatgutachten kann ein SV vom Auftraggeber jenen Stundensatz verlangen, den er auch in seinem Hauptberuf für eine vergleichbare Tätigkeit be-

zieht. „Auf dieser Grundregel basiert der Paragraph 34, Absatz 1 – das funktioniert aber nur unter der Bedingung, dass ein SV auf die Zahlung aus Amtsgeldern verzichtet“, sagt HR Dr. Alexander Schmidt, Rechtskonsulent des Hauptverbandes. Will ein Sachverständiger also die volle außergerichtliche Entlohnung erhalten, darf er keine Gebühren aus Amtsgeldern kassieren. Der Sachverständige muss sich in so einem Fall klar sein, dass er das volle Einbringlichkeitsrisiko trägt. „Der Verzicht auf Zahlung aus Amtsgeldern ist problematisch, wenn kein ausreichender Kostenvorschuss vorhanden ist und die Gefahr besteht, dass die

in einem Zivilprozess involvierten Parteien wenig oder kein Geld haben“, gibt Schmidt zu bedenken.

TARIFE UND ABSCHLÄGE.

Will ein SV nicht auf Amtsgelder verzichten, so trifft auf ihn § 34 Abs. 2 zu: Die Gebühr für Mühe-waltung ist nach den Tarifen des Gebührenanspruchsgesetzes zu bestimmen. „Damit ist der SV an die im GebAG enthaltenen Tarife (solche existieren für Ärzte, Kfz-Sachverständige und Schätzungsgutachten) gebunden. Er wird Abstriche im Vergleich zum außergerichtlichen Erwerbsleben hinnehmen müssen“, sagt Schmidt. Bei Leistungen, die nicht in einem solchen Tarif enthalten sind, muss der SV einen Abschlag von zwanzig Pro-

zent im Vergleich zum außergerichtlichen Erwerbsleben vornehmen. Das erfolge „im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit“, so die Argumentation des Gesetzes.

FAZIT. Bei Zivilverfahren, in denen Kostenvorschüsse für das Gutachterhonorar hinterlegt wurden, kann sich ein SV grundsätzlich leisten, auf Amtsgelder zu verzichten. Wird das Honorar direkt vom Auftraggeber überwiesen, muss der SV das Einbringlichkeitsrisiko abwägen. In manchen Fällen sollte er lieber auf Nummer sicher gehen und sich mit Amtsgeldern „begnügen“, als womöglich um das gesamte Honorar umzufallen.

Gutachten sowie sonstiger Schriftstücke (§ 31 Z 3)	
..... Seiten Urschrift á € 2,00	
..... Seiten Durchschriften á € 0,60	€
Porto (§ 31 Z 5)	
a) für Briefe (Ladungen usw)	€
b) für Aktenrücksendung	€
Zwischensumme	€
Umsatzsteuer (§ 31 Z 6)	€
Zusammen	€
Aufgerundet auf volle 10 Cent (§ 39 Abs 2)	<u>€</u>
Ich ersuche um Überweisung der Gebühren vor/nach Eintritt der Rechtskraft des Bestimmungsbeschlusses auf mein Konto Nr. bei der, lautend auf (allenfalls mit beiliegendem Erlagschein).	
Ich verzichte auf Zahlung der gesamten Gebühr aus den Amtsgeldern des Gerichtes.	



Besuchen Sie uns im Internet unter www.svv.at

Überprüfen Sie Ihre Eintragung in der Sachverständigenliste. Die neue Fachgruppen- und Fachgebieteinteilung (Nomenklatur) ist in Kraft. Achten Sie darauf, dass Sie in der für Sie richtigen Fachgruppe bzw. in der auf Sie zutreffenden Fachgebieteinteilung in der Gerichtssachverständigenliste eingetragen sind! Diese Liste finden Sie im Internet unter www.sdgliste.justiz.gv.at. Ein formloses Antragsschreiben um Aufnahme in das für Sie richtige Fachgebiet nimmt der Präsident des Landesgerichtes entgegen.

Sie möchten in SV-informativ inserieren? Rufen Sie uns an – wir beraten Sie gerne. **Telefon: 0732/77 45 96-0**

Über Ihre Anregungen und Ideen freuen wir uns. E-Mail: office@hauner-schoepf.at

SEMINARCALENDER der Fortbildungsakademie Herbst 2010

* TERMIN:	1.10.2010	UHRZEIT: 14.00 – 18.00
WO:	L	PREIS: EUR 129,- (149,-)
TITEL:	Der SV im Kreuzverhör	
VORTRAGENDE:	Dr. Heinrich Salfenauer / Mag. Katharina Lehmayr	
* TERMIN:	8.10.2010	UHRZEIT: 14.00 – 18.00
WO:	L	PREIS: EUR 128,- (148,-)
TITEL:	Das SV-Gutachten	
VORTRAGENDE:	Dr. Wilhelm Jerczynski / DI Karl Sterkl	
TERMIN:	22.10.2010	UHRZEIT: 14.00 – 18.00
WO:	L	PREIS: EUR 126,- (146,-)
TITEL:	ÖN B 2110	
VORTRAGENDE:	RA Dr. Peter Wagner / Mag. Bernhard Scharmüller	
TERMIN:	12.11.2010	UHRZEIT: 14.00 – 18.00
WO:	S	PREIS: EUR 126,- (146,-)
TITEL:	ÖN B 2110	
VORTRAGENDE:	RA Dr. Peter Wagner / Mag. Bernhard Scharmüller	
* TERMIN:	19.11.2010	UHRZEIT: 14.00 – 18.00
WO:	S	PREIS: EUR 128,- (148,-)
TITEL:	Das SV-Gutachten	
VORTRAGENDE:	Dr. Wilhelm Jerczynski / DI Karl Sterkl	
TERMIN:	26.11.2010	UHRZEIT: 14.00 – 18.00
WO:	L	PREIS: EUR 127,- (147,-)
TITEL:	Bewertung von Gewerbe- und Industrieliegenschaften	
VORTRAGENDE:	Ing. Rudolf Allerstorfer / Christian Strobl-Mairhofer	
* TERMIN:	3.12.2010	UHRZEIT: 14.00 – 18.00
WO:	S	PREIS: EUR 129,- (149,-)
TITEL:	Der SV im Kreuzverhör	
VORTRAGENDE:	Dr. Heinrich Salfenauer / Mag. Katharina Lehmayr	
TERMIN:	10.12.2010	UHRZEIT: 14.00 – 18.00
WO:	S	PREIS: EUR 127,- (147,-)
TITEL:	Bewertung von Gewerbe- und Industrieliegenschaften	
VORTRAGENDE:	Ing. Rudolf Allerstorfer / Christian Strobl-Mairhofer	
Anmerkungen: L = Landwirtschaftskammer für OÖ, 4021 Linz, Auf der Gugl 3 S = Lehrbauhof, 5020 Salzburg, Moosstraße 197		
Im Preis enthalten sind: Seminarunterlagen, Kaffee und Getränke. Für Nichtmitglieder des Verbandes gilt der in Klammer gesetzte Preis.		
Anmeldung: Schriftliche Anmeldung mit Unterschrift und Rechnungsanschrift, an das Büro des Landesverbandes. Der Zahlschein wird vom Verband zugesandt. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Anmeldeschluss ist zwei Wochen vor Seminarbeginn. Schriftliche Stornierungen bis dahin sind kostenlos. Nach diesem Zeitpunkt bis einen Tag vor der Veranstaltung werden 50 % der Teilnahmegebühr eingefordert. Bei Nichterscheinen am Seminartag wird die volle Gebühr in Rechnung gestellt.		
TERMIN:	29.04. - 01.05.2011	
TITEL:	21. Fortbildungsseminar am Brandlhof	

* gekennzeichnete Seminare bereits ausgebucht!

Neue Mitglieder

Fachgruppe Allgemein		
Univ.-Doz. Dr. Alena Aigner	Hörschingergutstr. 28	4040 Linz, Donau
Erich Adolf Berger	Abensbergstr. 4	4061 Pasching
Ing. Gerhard Czejka	Weglehnerberg 43	4204 Reichenau im Mühlkreis
Christian Gruber	Trattnach 2	4675 Weibern, Oberösterreich
Dipl.-Ing. Christian Lidl	Anton-Hall-Str. 3/1	5020 Salzburg
Christian Reisinger	Josefstal 16	4311 Schwertberg
Josef Schuy	Auf der Wiese 14	5280 Braunau am Inn
Fachgruppe Bauwesen & Immobilien		
Baumeister Ing. Helmut Brandstätter	Siemensstr. 5	4300 St. Valentin, Niederösterreich
Dipl.-Ing. Alfons Brunauer	Rabenberg 27	4910 Tumeltsham
Johann Daxecker	Willersdorf 6	5143 Feldkirchen bei Mattighofen
Baumeister Ing. Michael Eder	Götschenstr. 4	5400 Hallein
Ing. Uwe Fahrner	Salzachstr. 8	5710 Kaprun
Ing. Michael Frankl	Kastingerstr. 10	4863 Seewalchen am Attersee
Josef Frauscher	Mitterberg 4	5252 Aspach, Innkreis
Bmst. Ing. Mag. Günther Freyenschlag	M.-Heinisch-Str. 18/13	4040 Linz, Donau
Dipl.-Ing. Dr. Johann Gaderer	Herzog-Odilo-Str. 1/1	5310 Mondsee
Baumeister Ing. Norbert Hartl	Frein 9	4873 Frankenberg am Hausruck
Franz Hochreiter	Winden 32	4311 Schwertberg
Architekt Dipl.-Ing. Wolfgang Joiser	Plainburgstr. 49	5084 Großgmain
Ing. Paul Lainer	Halleiner Landesstr. 74	5411 Oberalm
Dipl.-Ing. Christian Lidl	Anton-Hall-Str. 3/1	5020 Salzburg
Baumeister Dipl.-Ing. Herbert Mayr	Tirolerhofstr. 8	4060 Leonding
Josef Meister	Obermühlau 11	4901 Ottnang am Hausruck
Ing. Reinhard Pilz	Hugo-Wolf-Str. 4	4050 Traun
Dipl.-Ing. Heinz Platzer	Auf der Halde 27	4060 Leonding
Mag.arch. Andreas Prehal	Pfefferweg 6	4400 Steyr
Ing. Erwin Reindl	Glaneckerweg 5	5400 Hallein
Ing. Mario Tomasek	Hochrain 16	4842 Zell am Pettenfirst
Fachgruppe Buch		
Herbert Huber	Innsbrucker Bundesstr. 71	5020 Salzburg
Ludwig Schwarzmayr	Wegleiten 42	4910 Ried im Innkreis
Fachgruppe IKT		
Mag. Gerhard Edelsbacher	Wienerstr. 221	4020 Linz, Donau
Dipl.-Ing. Dr. Peter Höller	Nikolaus-Kronser-Str. 5	5020 Salzburg
Fachgruppe KFZ		
Walter Mittermair	Sanddornstr. 7	4623 Günskirchen
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Hermann Steffan	Salzburgerstr. 34	4020 Linz, Donau
Fachgruppe Land- und Forstwirtschaft		
Dipl.-Ing. Josef Gerhard Schreilechner	Seetal 40	5580 Tamsweg
Fachgruppe Medizin		
Dr. Manfred Dichtl	Anastasius-Grün-Gasse 12	4600 Wels
Dr. Gerald Feldbacher	Eglsee 12	5270 Mauerkirchen
Dr. Ernst Foltin	Hofenstr. 15	4553 Schlierbach, Oberösterreich
Dr. Alexander Kepplinger	Keplerstr. 12	4061 Pasching
Dr. Bettina Klar	Grillparzerstr. 50	4020 Linz, Donau
DDr. Christoph Lahner	Bahnhofstr. 13	4822 Bad Goisern
Univ.-Prof. Prim. Dr. Werner Langsteger	Seilerstätte 4	4010 Linz, Donau
Dr. Wolfgang Ranzenberger	Pollheimerstr. 15	4600 Wels
Dr. Wolfgang Schachinger	Anton-Riepl-Str. 4/Haus 2	4210 Gallneukirchen

SEMINARE

für die Fortbildungsakademie Frühjahr 2011

VORANKÜNDIGUNG der Seminarthemen

- Bewertung aus der Sicht des Finanzierers mit Blick auf verschiedene Bewertungsmethoden
 - Rechte und Pflichten des SV bei der Befundaufnahme • SV-Haftung
- Änderungen vorbehalten!**

IMPRESSUM

Herausgeber: Hauptverband der allgemein beeedeten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, Landesverband für OÖ und Salzburg, Robert-Stolz-Straße 12, 4020 Linz. **Redaktionsleitung:** Dr. Traude Hauner-Schöpf, Schulertal 8, Linz. **Redaktion:** Susanna Sailer. **Gestaltung, Redaktion und Produktion:** Zielgruppen-Zeitungsverlags GmbH, Zamenhofstraße 9, 4020 Linz, Tel. 0732/6964 - 180, www.zzv.at. **Fotos:** iStockphoto, Bildagentur Waldhäusl